

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408  
Telefon: (0 22 21) 21 90 98/39  
Telex: 08 88 848-48 ppbn d

## Inhalt

Hans Urbaniak MdB be-  
leuchtet das Vorhaben der  
CSU, die Einheitsgewerk-  
schaft zu vernichten.

Seite 1/2

Dieter Haack MdB, Bundes-  
bauminister, erläutert  
die neuen Bestimmungen  
über steuerbegünstigte  
Hobbyräume.

Seite 3

Wolfgang Sieler MdB schil-  
dert die am 1. Juli in  
krafttretenden neuen Be-  
stimmungen zur Beschleu-  
nigung arbeitsgerichtlicher  
Verfahren.

Seite 4/5

Horst Jaunich MdB be-  
grüßt verbesserte Hil-  
fen für Spätheimkehrer  
durch die Einrichtung der  
Heimkehrer-Stiftung.

Seite 6

Hans de With MdB, Parla-  
mentarischer Staatssekre-  
tär beim Bundesjustizmi-  
nister, zieht Bilanz: Zwei  
Jahre Reform des Schei-  
dungsrechts. Seite 7/8

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (0 22 21) 37 86 11

34. Jahrgang / 122

29. Juni 1979

Gewerkschaftsfeindliche Aktivitäten

CSU-Planung zur Bekämpfung der Gewerkschaften

Von Hans Urbaniak MdB  
Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für  
Arbeitnehmerfrage

Der Streit um den geeigneten Kanzlerkandidaten macht der  
Union, macht den Beteiligten, schwer zu schaffen. Bisweilen  
hat der Beobachter den Eindruck, für die CSU sei der Streit  
selbst von Wert. Nach dem Motto "viel Feind, viel Ehr" haben  
sich Unionspolitiker oft wenig zimperlich gezeigt, um zum  
Beispiel mit und über den Deutschen Gewerkschaftsbund zu  
streiten. Trotz wiederholter Anläufe hat die Union dabei  
keine Punkte sammeln können. Im Gegenteil. Das gleichzeitige  
Versteckspiel der Sozialausschüsse hat deren tatsächliches  
Gewicht deutlich gemacht - ob das wohl Absicht war?

Die CSU ist innerhalb der noch bestehenden Union zweifelsfrei  
die Steigerungsform. Wie bekannt wurde, vielleicht auch be-  
kannt werden sollte, plant die CSU ungeniert eine Konkurrenz-  
organisation zu den Gewerkschaften. Ein eigener Laden soll  
her. Eine CSU-gelenkte "Gewerkschaft" - das ist kein Übler  
Scherz, sondern geplante Realität im Hauptquartier der CSU.  
So absurd, wie das Theater zunächst scheint, ist es nicht,  
denn gedankliche Vorspiele wurden wiederholt ausgeführt - es  
bleibt aber ein gefährliches Spiel. Die Einheitsgewerkschaft  
als bewährter Bestandteil unserer Gesellschaftsordnung ist  
kein Spielmaterial.

Die CSU macht sich ihre Entscheidungen nicht leicht. Die Vor-  
bereitung einer CSU-Richtungsgewerkschaft ist erst in Gang  
gekommen, als die Hoffnung begraben werden mußte, die Ge-  
werkschaften zu unterwandern. Daraus wird deutlich: Es geht  
der CSU nicht um ein neues Ziel, sondern lediglich um eine  
neue taktische Variante. Die CSU hat sehr richtig erkannt,  
daß die Einheitsgewerkschaft nicht zur Parteipropaganda  
taugt, weil sie sich an den Arbeitnehmerinteressen orientiert.

Die Gewerkschaften haben wiederholt - um nicht zu sagen ständig - Kritik an der CSU üben müssen - wegen der gesellschaftspolitischen Position dieser Partei, nicht weil sie sie parteipolitisch einfach nicht leiden mögen. Wenn die CSU einmal einen vernünftigen Beitrag leistet, wird er auch von den Gewerkschaften anerkannt. Als Beispiel fällt einem spontan aber nur die Initiative zur Weiterentwicklung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) ein.

Heute wird in der Union über die Frage nach den noch vorhandenen Gemeinsamkeiten gestellt. Ein verbindendes Element ist immer noch in der konsequent gewerkschaftsfeindlichen Position zu sehen. Erinnern wir uns: In der Spätphase des Bundestagswahlkampfes 1976 hat Professor Biedenkopf eine "Filzokratie"-Kampagne gestartet. Im Kern ging es dabei um die Behauptung, örtliche Gewerkschaftsfunktionäre vergäben soziale Leistungen nur bei politischem Wohlverhalten. Der DGB sprach damals zu Recht von Verleumdung und von ungeheuerlichen Verdächtigungen Tausender von Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären. Wie peinlich für den Rechtsprofessor, daß er sich nicht in der Lage sah, mit hieb- und stichfesten Beweisen anzutreten. Nach der Wahl kam dann der scheinheilige Vorschlag, für die nächsten Landtags- und Bundestagswahlen ein "Neutralitätsabkommen" mit den Gewerkschaften abzuschließen - die Masche hat Methode. Erst wird einmal Wirbel veranstaltet, werden anderen Etikette angeheftet in der Hoffnung, daß so oder so etwas hängen bleibt. So rettet man sich über den Wahltermin, um danach festzustellen, daß alles nur ein Mißverständnis war. Der flinke Professor hält seine Linie in taktischen Varianten.

Aus dem Europa-Wahlkampf ist noch frisch in Erinnerung, wie Vertreter der Union die Kandidatur führender Gewerkschafter auf der Liste der SPD bekämpft haben. Merkwürdigerweise wurde die Unabhängigkeit der Einheitsgewerkschaft nur durch die SPD-Kandidaten als gefährdet angesehen. Versäumt wurde der Vorwurf gegen die Gewerkschafter auf der CDU-Liste und gegen die Kandidaten anderer Interessenverbände (zum Beispiel Zentralverband des Deutschen Handwerks oder Deutscher Bauernverband). Bei dieser erst kurz hinter uns liegenden Kampagne, die sich gegen die Gewerkschaften als Ganzes gerichtet hat, sah man die CSU in vorderster Front kämpfen.

Die CSU will aber immer mehr. Die Existenz der Einheitsgewerkschaft selber in Frage zu stellen, ist eine neue Dimension arbeitnehmerfeindlicher Politik. Nach den Erfahrungen in der Weimarer Republik, nach den Erfahrungen aus anderen Ländern, Richtungsgewerkschaften neu gründen zu wollen, ist von der Absicht her durchsichtig. Der Versuch zur Spaltung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer wird scheitern, weil sich die Einheitsgewerkschaft in mehr als drei Jahrzehnten außerordentlich bewährt hat. Die CSU-Taktik wird am Widerstand der Arbeitnehmer selbst scheitern. Die CSU will, koste es, was es wolle, den Einfluß der Arbeitnehmer zurückdrängen. Dahinter kann nur der CSU-eigene Übermachtanspruch gesehen werden. Die Einheitsgewerkschaft steht auf der gesellschaftspolitischen Habenseite. Auch der CSU wird es nicht gelingen, den inneren Frieden über alle Maßen zu strapazieren. Der bayerische Ministerpräsident und sein Generalsekretär rühmen sich analytischer Fähigkeiten. Der vehemente Einsatz für eine CSU-Richtungsgewerkschaft dokumentiert eine bemerkenswerte Fehleinschätzung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse. Was Herr Biedenkopf erfahren mußte, will die CSU selber wissen. Wehren tut Not, aber die Gewerkschaften werden auch diese Attacke überstehen.

(-/29.6.1979/vo-he/ca)



### Steuerbegünstigter Hobbyraum

---

Familienfreundliche Regelung tritt am 1. Juli in Kraft

Von Dr. Dieter Haack MdB

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung tritt am 1. Juli rückwirkend zum 1. Januar 1979 eine familienfreundliche Wohnflächen-Regelung in Kraft. Räume, "die den nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen", insbesondere Hobby- und Spielräume im Kellergeschoß, wirken sich danach bei der Förderung mit öffentlichen Mitteln sowie bei der Grunderwerbsteuerbefreiung und bei der Grundsteuerermäßigung in Zukunft nicht mehr nachteilig für den Bauherrn aus. Bisher wurden zum Beispiel Keller- oder Dachgeschoßräume, die den Anforderungen des Bauordnungsrechts an Aufenthaltsräume nicht entsprachen, aber als solche genutzt wurden, zur Hälfte auf die Wohnfläche angerechnet. Die neue Regelung nun wirkt sich vor allem beim Bau von steuerbegünstigten Eigenheimen in familienpolitischer Hinsicht positiv aus. Es entfallen Kontrollen des Ausbauzustandes und der tatsächlichen Nutzung von Hobby- und Spielräumen. Nach dem nun eingeleiteten Ende der "Schnüffelpraxis" können die Familien mehr Spiel- und Freizeitmöglichkeiten schaffen ohne die Gefahr einer nachträglichen Aberkennung der Vorteile im steuerbegünstigten Wohnungsbau. Wenn der Wohnungs- oder Hausbau einmal als steuerbegünstigt anerkannt worden ist, dann bleibt es auch bei nachträglichem Ausbau zu Hobby- oder Spielräumen bei der Steuerbegünstigung. Für Bezugstermine nach dem 1. Januar 1979 werden diese Räume gar nicht mehr mitgezählt.

Die neue "Hobbyraum-Regelung" der Bundesregierung ist ein weiterer Schritt in Richtung auf eine familienpolitische Umgestaltung des klassischen wohnungspolitischen Instrumentariums. Dabei wollen wir auch Mitnahmereffekte und Streuverluste in der Wohnungsbauförderung vermindern. Der Staat muß auch mit wohnungspolitischen Mitteln die wirtschaftlichen Nachteile von Familien mit Kindern möglichst ausgleichen. Familienzuwachs muß künftig das nachträgliche Hineinwachsen in bestimmte Förderungsprogramme und eine Verstärkung der Förderung nach sich ziehen. Denn Eigentumsbildung oder Wohnqualität dürfen nicht Alternativen zum Familienwachstum sein.

(-/29.6.1979/h1/ca)

+ + +



Arbeitsgerichtliche Verfahren beschleunigt  
-----

Arbeitsgerichts-Novelle tritt am 1. Juli in Kraft

Von Wolfgang Sieler MdB  
Mitglied im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Die Gerichte für Arbeitssachen haben in den letzten Jahren erhebliche Mehrarbeit bekommen. Die Folge war eine zunehmende Dauer der Verfahren. Während zum Beispiel 1971 rund 77 Prozent der Urteilsverfahren bei den Arbeitsgerichten nicht länger als drei Monate dauerten, waren es 1976 nur noch rund 67 Prozent, also rund zehn Prozentpunkte weniger. Bei den Landesarbeitsgerichten mußte eine ähnliche Entwicklung festgestellt werden. Am deutlichsten war diese "Verlangsamungstendenz" beim Bundesarbeitsgericht: Wurden 1971 noch rund 92 Prozent der Urteilsverfahren innerhalb eines Jahres erledigt, waren es 1976 dagegen nur noch 40 Prozent - die Notwendigkeit einer Beschleunigung der arbeitsgerichtlichen Verfahren konnte von niemandem bestritten werden. Von vornherein ging es um folgende Punkte:

- Straffung des Verfahrens auf eine Streitige Verhandlung;
- besondere Prozeßförderung für Kündigungsschutzverfahren;
- Anhebung der Berufungssumme;
- Wegfall der Streitwert-Revision;
- effektivere Gestaltung des Beschlußverfahrens.

In der parlamentarischen Arbeit ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens noch verbessert worden. Dabei sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Übersichtlichere Gliederung der Zuständigkeit im Urteils- und Beschlußverfahren;
- Klarstellung des Verbots von Kostenvorschüssen im prozessualen Verfahren, aber auch in der anschließenden Zwangsvollstreckung;
- keine Kostenbelastung für die Parteien für vom Gericht herangezogene Dolmetscher;
- grundsätzliche Beibehaltung der Kammerverfassung auch bei den Landesarbeitsgerichten (hier geht es um das Gewicht der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter).

Hinsichtlich des Allentscheidungsrechtes durch den vorsitzenden Richter ist es beim bisherigen Recht geblieben. Die bisherigen Fristen für Berufung und Berufungsbegründung sind bestehen geblieben, wobei der Streitwert bei vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen für das Einlegen von Rechtsmitteln auf 800 DM angehoben wurde.

Mit der Verabschiedung der Arbeitsgerichts-Novelle im Deutschen Bundestag ist gleichzeitig eine Entschließung angenommen worden. Darin wurde noch einmal die entscheidende Bedeutung der ehrenamtlichen Richter unterstrichen. Die Bundesregierung wurde gebeten zu prüfen, ob im Arbeitsgerichtsgesetz eine noch stärkere Beteiligung der ehrenamtli-



chen Richter möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung soll unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Jahren vorliegen. Die Bundesregierung ist außerdem verpflichtet worden, über Verhandlungen zu berichten, die geführt werden sollen, um die Gegenseitigkeit bei der Kostenübernahme für Dolmetscher und Übersetzer sicherzustellen. Da die schönste Arbeitsgerichts-Novelle wenig nützt, wenn die entsprechenden Kapazitäten fehlen, wurden die Länder aufgefordert, die personalen und sachlichen Voraussetzungen zur Stärkung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte zu schaffen, um dadurch zur Beschleunigung der Verfahren ebenfalls beizutragen.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages hat der Bundesrat wieder einmal den Vermittlungsausschuß angerufen, um erneut das Ziel zu verfolgen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die ressortmäßige Einbeziehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Rechtspflegeministerien zu schaffen. Im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages war dazu schon erklärt worden: "Der Ausschuß ist einhellig der Auffassung, daß sich die bisherige Zuständigkeit der Arbeitsminister für die Arbeitsgerichte für Arbeitssache bewährt hat. Sie findet insbesondere die Zustimmung und das Vertrauen der maßgebenden Verbände des Arbeitslebens und der Richterschaft in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Für die derzeitige Zuständigkeitsverteilung spricht die auch in sonstigen Bereichen bestehende besonders enge Verbindung des Arbeitsressorts mit den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden, die eine vertrauensvolle und sachkundige Zusammenarbeit ermöglicht. Die vorgeschlagene Änderung wäre eine erhebliche sozialpolitische Akzentverschiebung. Da die vorgeschlagene Regelung lediglich die Möglichkeit einer Zuständigkeitsänderung eröffnen soll, würde es - wie das Beispiel der Sozialgerichtsbarkeit zeigt - voraussichtlich zu einer starken Zersplitterung der zur Zeit bei Bund und Ländern einheitlich bei den Arbeitsministern liegenden Ressortzuständigkeit kommen. Dies ist sozial- und rechtspolitisch nicht wünschenswert". - Es ist deshalb besonders zu begrüßen, daß sich der Bundesrat mit dieser Forderung nicht durchgesetzt hat. Es bleibt also bei der bewährten Regelung.

Die Arbeitsgerichts-Novelle tritt am dem 1. Juli in Kraft. Die mit dem Gesetz getroffenen Maßnahmen werden zusammen mit dem personellen Ausbau der Arbeitsgerichtsbarkeit die Verfahrensdauer deutlich verkürzen. Das ist ein wichtiger Fortschritt für die rechtsuchenden Arbeitnehmer.

(-/29.6.1979/vo-he/ca)



Gezielte Hilte, keine Gießkanne  
-----

## Leistungen für einen Teil der Heimkehrer

Von Horst Jaunich MdB

Stellvertretender Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Ausschuß für  
Jugend, Familie und Gesundheit

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni 1979 das Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz geändert und ergänzt. Mit Geldern, die Bund und Länder zur Verfügung stellen, soll den Mitbürgern, die wegen später Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft keine ausreichende Altersversorgung erreichen konnte, geholfen werden.

Die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und des Kriegsdienstes werden in der gesetzlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten angerechnet und bewertet. Mit dieser Leistung der Solidargemeinschaft sind bereits im geltenden Rentenrecht die meisten Nachteile ausgeglichen, die aus der Tatsache langdauernden Kriegsdienstes und längerer Kriegsgefangenschaft für die Alterssicherung entstehen konnten. Damit ist für die überwiegende Mehrzahl aller Spätheimkehrer kein Nachteil bei der Alterssicherung entstanden. In den Einzelfällen, in denen allerdings wegen der Schwierigkeiten der beruflichen Wiedereingliederung nach Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft eine ausreichende Altersversorgung unter Einschluß der Ersatzzeitenbewertung nicht erreicht werden konnte, gibt das neue Gesetz der Heimkehrer-Stiftung die Möglichkeit, entstandene Nachteile zu mindern.

Voraussetzung für die Möglichkeit, von der Heimkehrer-Stiftung eine Leistung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, ist: Die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt. Für die Beurteilung, ob eine ausreichende Altersversorgung vorhanden ist, genügt es nicht, allein auf die Höhe der gesetzlichen Renten abzustellen. Alle sonstigen Einkünfte müssen bei einer solchen Beurteilung berücksichtigt werden. Grund für eine Leistung der Heimkehrer-Stiftung wird daher im Einzelfalle nur dann gegeben sein, wenn wegen der langen Ersatzzeit des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft für die Altersversorgung Nachteile entstanden sind, die eine Härte für den Einzelnen bedeuten.

Wichtig war für den Gesetzgeber bei den Beratungen im Deutschen Bundestag, daß die Eigenschaft als Heimkehrer allein keineswegs Anlaß für weitere Leistungen durch die Heimkehrer-Stiftung sein kann. Es ist sozialpolitisch notwendig und sinnvoll, daß die neuen Leistungen der Heimkehrer-Stiftung nur ganz gezielt für Einzelfälle in Frage kommen, in denen es tatsächlich noch zu einer nennenswerten Härte kommt. Allein dies entspricht dem sozialpolitischen Anliegen und berücksichtigt zugleich, daß für solche Leistungen nur begrenzte finanzielle Mittel der Heimkehrer-Stiftung zur Verfügung stehen.

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes schafft die Voraussetzungen dafür, daß solche Nachteile in der Altersversorgung eines einzelnen Heimkehrers dann gemindert werden können, wenn sie erheblich sind und für den Betroffenen eine Härte bedeuten. Das Gesetz schafft damit weniger eine weitere Kriegsfolgeregelung als vielmehr den Rahmen dafür, daß in wenigen noch bestehenden Härtefällen für einzelne Heimkehrer Nachteile in der Altersversorgung gemindert werden können.

(-/29.6.1979/vo-he/ca)

+ + +



Zwei Jahre Eherechtsreform  
-----

Das neue Eherecht setzt sich durch

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Am 1. Juli 1977, also vor zwei Jahren, ist das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts in Kraft getreten. An diesem Tage schlug für die neugeschaffenen Familiengerichte die "Stunde Null". Den erstmals in der Bundesrepublik Deutschland für Familiensachen eingerichteten speziellen Spruchkörpern wurden schwere Zeiten vorausgesagt. Skeptiker meinten, mit dem neuen "familienfeindlichen" Scheidungsrecht könnten die Familiengerichte nicht arbeiten. Insbesondere mit der ihnen übertragenen völlig neuen Aufgabe, die in der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften unter den Eheleuten gleichmäßig zu verteilen, seien die Familiengerichte hoffnungslos überfordert.

Eine Rückschau auf die vergangenen zwei Jahre zeigt, daß die 1.000 neu berufenen Familienrichter nicht nur durchaus in der Lage waren, nach dem neuen Gesetz Recht zu sprechen, sondern daß sie in geradezu beispielhafter Weise den nüchtern-trockenen Buchstaben in Leben umgesetzt und ihrem neuen Amt einen lebendigen Inhalt gegeben haben.

Natürlich war der Anfang nicht leicht. Richter, Anwälte, und die betroffenen Eheleute stöhnten über den "Papierkrieg", stöhnten darüber, daß sie auf die Auskünfte der Versorgungsträger so lange warten mußten. Die Regelungen über den Versorgungsausgleich freilich sind nicht einfach zu verstehen. Und es bedurfte einer gründlichen Einarbeitung der Ziviljuristen in die bis dahin unbekannte Materie.

Diese Anfangsschwierigkeiten waren vorauszusehen. Der Bundesminister der Justiz hat nie einen Hehl daraus gemacht und hat die Befürworter des neuen Rechts immer wieder vor übertriebenen Erwartungen gewarnt. Es sei - so sagte er wiederholt - mit einer Einarbeitungsphase von mindestens zwei Jahren zu rechnen, auch wenn alles Erdenkliche getan worden ist, um Richter und Anwälte auf ihre neuen Aufgaben intensiv vorzubereiten. Ich erinnere nur an die in mehr als 30.000 Exemplaren vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Gesetzesmaterialien und die zahlreichen Informationsveranstaltungen. Die Familienrichter sind aber von sich aus ebenfalls sehr bald selbst aktiv geworden. Da eine obergerichtliche Rechtsprechung zu dem neuen Gesetz noch nicht vorhanden war, kam es überall in den Ländern zu regionalen Richtertreffen, bei denen die Umsetzung des neuen Rechts in die tägliche Gerichtspraxis besprochen wurde, um von vornherein eine wenigstens regional einheitliche Rechtsprechung zu sichern. Die regionalen Treffen setzten sich auf Landesebene fort und mündeten schließlich auf Bundesebene in den Deutschen Familiengerichtstag, der erstmals im September des vergangenen Jahres in Brühl zusammentrat; ferner fanden und finden auf Bundesebene Tagungen in der Deutschen Richterakademie in Trier statt.

Nach zwei Jahren läßt sich nunmehr die Feststellung treffen, daß die Anfangsschwierigkeiten überwunden sind. Richter und Anwälte haben sich in das Versorgungsrecht eingearbeitet. Was manchem von ihnen vor Jahr und Tag noch wie ein Buch mit sieben Siegeln erschien, ist inzwischen zur Routine geworden. So erklärte die Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, Inge Donnep, vor einigen Tagen, daß im laufenden Jahr 1979 mit nahezu ebensoviel Scheidungen zu rechnen sei wie vor der Verkündung des neuen Rechts. Um nicht mißverstanden zu werden: Die recht hohen Schei-



dungszahlen bei uns sind durchaus keine Tatsache, auf die wir stolz sein können. Aber daß ein bestimmter Prozentsatz von Ehen im Laufe der Jahre zerbricht, ist nun einmal ein soziales Phänomen, aus dem die Justiz lediglich die Konsequenzen ziehen kann, nämlich die Lasten einer nicht mehr bestehenden Ehegemeinschaft gerecht zu verteilen. Darauf haben die Eheleute in ihrer ausweglosen Lage einen Anspruch. Die Familiengerichte sind wieder in der Lage, diesen Anspruch zu erfüllen.

Über eines sind sich alle einig, die mit dem neuen Recht umzugehen haben: Zum alten Recht will niemand zurück, mag es hier und da auch noch offene Fragen und unterschiedliche Auslegungen der neuen Normen geben. Die Schwierigkeiten der Übergangszeit, insbesondere verfahrensrechtlicher Art, sind überwunden. Es liegen inzwischen zahlreiche obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen vor, die anfängliche Streitfragen - darunter solche des Versorgungsausgleichs - geklärt haben. Gewiß bewegt sich die Rechtsprechung noch nicht überall in festen Bahnen. So steht noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes insbesondere zur Rückwirkung des Versorgungsausgleichs in Althehen aus. Aber zunächst gibt es guten Grund, in Ruhe die weitere Entwicklung der gerichtlichen Praxis abzuwarten.

Nach zwei Jahren bereits sind der Familienrichter und das Familiengericht zu anerkannten Institutionen des deutschen Gerichtswesens geworden. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß sie aus dem Rechtsleben nicht mehr wegzudenken sind.

(-/29.6.1979/vo-he/ca)

Verantwortlich: Willi Carl

